

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Gefroren <input type="checkbox"/>	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Handelspapiers	Ausstellungsdatum	
				Land	Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Sonstiges <input type="checkbox"/>		Futtermittel <input type="checkbox"/>				
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode		Country	ISO-Ländercode		
EU Exit Authority	BCP code					
EU Entry Authority	BCP code					
I.23. Gesamtanzahl an Packungen			I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 23 RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; ZUBEREITETES FUTTER						
2301 Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln						
Erzeugnis	Fertigungsanlage	Product Description	Art	Produktionsdatum		
Packungsanzahl						

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit nach eingehender Prüfung und nach bestem Wissen, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Produkte, die mit der auf der ersten Seite dieser Bescheinigung genannten Einfuhrgenehmigungsnummer und Plombennummer bezeichnet sind, alle in den nachstehenden Gesundheitsbescheinigungen festgelegten Bedingungen erfüllen:			
	II.1.	Die Produkte wurden ausschließlich von dem Hersteller hergestellt und dem Ausführer nach Kanada ausgeführt, die in der Einfuhrgenehmigung und auf der ersten Seite der vorliegenden Bescheinigung genannt sind.		
	II.2.	Die bescheinigten verwerteten Produkte wurden wie folgt hergestellt:		
	(2)	entweder	II.2.1.	in einer eigens dafür bestimmten Einrichtung, die keine Wiederkäuer oder Teile von Wiederkäuern aufnimmt, verarbeitet oder lagert, und die Produkte wurden so hergestellt, verarbeitet, verpackt, gelagert, versandt und anderweitig gehandhabt, dass eine Kontamination mit Geweben oder sonstigen Teilen von Wiederkäuern vermieden wurde,]
	(2)	○ oder	II.2.1.	in einer eigens dafür bestimmten Produktionslinie vom Eingang des Rohmaterials bis zur Endverpackung und Lagerung, ohne Risiko einer Kreuzkontamination durch Wiederkäuer oder Teile von Wiederkäuern, und die Produkte wurden so hergestellt, verarbeitet, verpackt, gelagert, versandt und anderweitig gehandhabt, dass eine Kontamination mit Geweben oder sonstigen Teilen von Wiederkäuern vermieden wurde (wenn sich in der Einrichtung nicht in Frage kommendes Material befindet, müssen alle zur Ausfuhr nach Kanada bestimmten verwerteten Produkte in einer speziell dafür vorgesehenen Produktionslinie hergestellt werden).]
	II.3.	Die für die bescheinigten verwerteten Produkte verwendeten tierischen Produkte und Nebenprodukte stammen ausschließlich von Schlachtkörpern oder Teilen von Schlachtkörpern, die einer Schlachttier- und einer Fleischuntersuchung unterzogen wurden.		
	II.4.	Keines der Tiere, von denen unverarbeitete oder verarbeitete tierische Produkte und/oder Nebenprodukte für die Herstellung der verwerteten Produkte verwendet wurden, kommt aus einem Betrieb, der seitens der zuständigen Veterinärbehörde des Mitgliedstaats amtlichen Beschränkungen in Bezug auf eine gefährliche Tierseuche unterlag, für die die Art, von der das Produkt oder das Nebenprodukt stammt, empfänglich ist und die durch das unbehandelte Produkt oder Nebenprodukt übertragen werden kann, und keines der Tiere, von denen die Rohmaterialien tierischen Ursprungs stammen, unterlag in Bezug auf eine meldepflichtige Krankheit im Sinne der Definition Kanadas(1) Verbringungsbeschränkungen oder wurde im Rahmen der Reaktion auf das Auftreten einer solchen Krankheit gekeult oder getilgt.		
	II.5.	Die zur Herstellung der verwerteten Produkte verwendeten Rohmaterialien wurden in eigens dafür bestimmten Fahrzeugen befördert.		
	II.6.	Die zur Herstellung des Mehls verwendeten Rohmaterialien wurden auf eine Partikelgröße von höchstens 50 mm zerkleinert, bevor sie wie folgt erhitzt wurden:		
(2)	entweder	II.6.1.	mit gesättigtem Dampf auf eine Temperatur von mindestens 133 °C für die Dauer von mindestens 20 Minuten bei einem absoluten Druck von 3 bar]	
(2)	○ oder	II.6.1.	auf eine Temperatur von mindestens 70 °C für die Dauer von mindestens 30 Minuten].	
II.7.	Die verwerteten Produkte weisen einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 10 % auf (im Fall eines Trockenprodukts).			
II.8.	Jede Sendung nach Kanada wurde in einem akkreditierten Labor anhand eines PCR-Verfahrens mit negativem Ergebnis auf Rinder-DNS getestet.			
II.9.	Das Endprodukt wird in gut verschlossene, wasserdichte/auslaufsichere Beutel verpackt oder in gereinigte und desinfizierte Container verbracht, die eine Kreuzkontamination mit unfertigen Produkten verhindern, und die Lagerung und anderweitige Handhabung erfolgt so, dass eine Kontamination mit Geweben oder sonstigen Teilen mit einem niedrigeren zoosanitären Gesundheitsstatus verhindert wird.			
II.10.	Das Etikett des Produkts ist mit folgender Erklärung versehen: „The product does NOT contain prohibited material, as defined by section 162 of the Canadian Health of Animals Regulations ²⁴ “.			

II. Gesundheitsinformationen		
<p>II.11. Es wurden alle Vorkehrungen getroffen, um bei der Handhabung, der Verarbeitung, dem Verpacken, der Lagerung und dem Versand jeden mittelbaren oder unmittelbaren Kontakt des Produkts mit tierischen Produkten oder Nebenprodukten, die einen niedrigeren zoosanitären Gesundheitsstatus aufweisen, zu verhindern.</p> <p>Erläuterungen Alle Seiten sind mindestens in englischer und/oder französischer Sprache sowie in mindestens einer Amtssprache des ausführenden Mitgliedstaats der EU vorzulegen. Alle Seiten, gegebenenfalls auch beigefügte Listen, müssen mit dem amtlichen Stempel und der Unterschrift des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin versehen sein. Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.1: Kontaktdaten des Ausführers angeben.</p> <p>Feld I.2: Individuelle Bezugsnummer angeben.</p> <p>Feld I.2.a: Falls diese Bescheinigung über das TRACES-System erstellt wird, wird eine vom TRACES-System vergebene individuelle Bezugsnummer angegeben.</p> <p>Feld I.5: Kontaktdaten des Einführers angeben.</p> <p>Feld I.6: Nummer der CFIA-Einfuhrgenehmigung angeben.</p> <p>Feld I.11: Ursprungsort: Name und Anschrift des Versandbetriebs.</p> <p>Feld I.15: Die Namen der Schiffe und, soweit bekannt, bei Flugzeugen die Flugnummern angeben.</p> <p>Feld I.19: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.</p> <p>Feld I.21: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und die Plombennummer angeben.</p> <p>Feld I.22: Für die bescheinigten Waren ist der Endverwendungszweck anzugeben.</p> <p>Feld I.25: HS-Code und Bezeichnung: Den betreffenden HS-Code angeben: 0511, 3002, 3502, 2301 Verarbeitungsbetrieb: Zulassungsnummer des Betriebs angeben. Beschreibung des Produkts: Siehe Einfuhrgenehmigung. Tierart: alle außer Wiederkäuern. Herstellungsdatum: in folgendem Format angeben: TT.MM.JJJJ.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Die CFIA-Liste der in Kanada meldepflichtigen Krankheiten ist auf der Website der CFIA abrufbar: Animal Health Status By Disease - Animals - Canadian Food Inspection Agency Die CFIA erkennt die von der OIE vorgenommene Klassifizierung von Ländern nach ihrem BSE-Risikostatus an: Liste zum BSE-Risikostatus: OIE (Weltorganisation für Tiergesundheit)</p> <p>(2) Ist das Produkt zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt, so ist es für die Verwendung zugelassen und in Anhang IV der Futtermittelverordnung aufgeführt und gemäß den Bestimmungen der Futtermittelverordnung etikettiert; siehe https://ec.europa.eu/food/safety/international_affairs/agreements/export-library_en</p>		
<p>Certifying Officer</p> <p>Name (in capital letters)</p> <p>Datum der Unterzeichnung</p> <p>Stempel</p>	<p>Qualification and title</p> <p>Unterschrift</p>	

Part II: Certification